

Regierungsratsbeschluss

vom 24. August 2009

Nr. 2009/1500

Änderung der Steuerverordnung Nr. 8: Auskünfte aus dem Steuerregister

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Gemäss § 128 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11; StG) muss, wer mit dem Vollzug des Steuergesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern (Abs. 1). Eine Auskunft ist aber zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist (Abs. 2). Der Regierungsrat ist befugt, auf dem Verordnungswege und in Einzelfällen Verwaltungsbehörden und Gerichten Steuerakten zu öffnen oder Steuerfunktionäre zur Auskunft gegenüber Verwaltungsbehörden und Gerichten zu ermächtigen, soweit ein öffentliches Interesse besteht (Abs. 3).

Das Staatssteuerregister, das Verzeichnis aller Steuerpflichtigen, enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens, Vermögens und Grundstückgewinnes, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge. Es steht lediglich den Steuerbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben offen (§ 131 Abs. 1 StG) und ist damit nicht öffentlich. Deshalb werden Dritten Auszüge aus dem Steuerregister nur im schriftlichen Einverständnis der steuerpflichtigen Person erteilt (§ 131 Abs. 2 StG). Obwohl in § 131 StG nicht ausdrücklich vorgesehen, kann der Regierungsrat Verwaltungsbehörden auf dem Verordnungsweg oder in Einzelfällen ermächtigen, in das Steuerregister Einsicht zu nehmen und daraus Auskünfte zu verlangen. Diese Befugnis ist im Recht enthalten, Auskünfte aus Steuerakten zu gestatten, da angesichts des eingeschränkten Informationsgehalts des Steuerregisters Auskünfte daraus weniger weit gehen (in maiore minus). Gemäss geltendem Recht dürfen die Rechnungsprüfungskommissionen das Staatssteuerregister verwenden zur Kontrolle des Gemeindesteuerregisters auf Vollständigkeit und Richtigkeit (§ 2 Abs. 2 Steuerverordnung Nr. 8 über Auskünfte aus dem Steuerregister vom 1. Juli 1986; BGS 614.159.08; StVo Nr. 8). Im Übrigen steht es nur den Steuerbehörden zur Verfügung. Das Amt für Gemeinden (AGEM) hat nun beim Steueramt zusätzliche Einsichtsrechte für die Gemeindepräsidien und für sich selbst beantragt.

1.2 Gemeindepräsidien

Die Gemeindepräsidenten leiten die Gemeindegeschäfte (§ 129 Gemeindegesetz; BGS 131.1; GG) und nehmen damit die Führung der Gemeinde wahr. Die Präsidien sind in der Regel verantwortlich für die Belange der finanziellen Steuerung einer Gemeinde. Die politischen Entscheidungsträger sollten Klumpenrisiken bezüglich der Verteilung des Steueraufkommens in ihrer Gemeinde erkennen dürfen, um diese in der Finanzsteuerung angemessen zu berücksichtigen. Nebst finanzplanerischen Mitteln

kann ein Gemeindepräsident aber auch eine gezieltere Betreuung der Einwohner seiner Gemeinde vornehmen. Dies ist typischerweise eine Chef-Aufgabe, die nicht oder nur sehr beschränkt an eine Gemeindesteuerverwaltung delegiert werden kann. Diese Aufgaben setzen Kenntnisse voraus, die mit Einsicht in das Steuerregister vermittelt werden können. Damit ist ein öffentliches Interesse für das Einsichtsrecht des Gemeindepräsidiums nachgewiesen. Selbstverständlich steht dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin das Recht nur bezüglich der Steuerpflichtigen ihrer Gemeinde zu. Diese Auskünfte können ihnen die im Gemeindesteuerreglement bezeichneten Behörden erteilen, die das Steuerregister für die Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden (§ 4 StVo Nr. 8). Im Ergebnis genügt damit das Recht zur Einsicht in das Gemeindesteuerregister, das zudem die Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit zur Gemeinde aufzeigt. Im Bedarfsfall (z.B. zum Zwecke der administrativen Aufsicht) kann das Kant. Steueramt ergänzend auch Einsicht in das Staatssteuerregister gewähren.

1.3 Amt für Gemeinden

Das AGEM übt die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Gemeinden aus, d.h. es überwacht, ob den Bestimmungen über den Finanzhaushalt nachgelebt wird. Es übt damit auch die Aufsicht über die Rechnungsprüfungsorgane der Gemeinden aus und ist damit letztlich in einem weitesten Sinne auch mit dem Vollzug der Steuergesetzgebung betraut.

In aufsichtsrechtlichen Verfahren ist es für die Aufsicht nützlich, wenn das AGEM die Steuerdaten aufgrund des Steuerregisters selbst plausibilisieren kann. Dies erleichtert die Analyse bei der Vorbereitung von aufsichtsrechtlichen Verfahren, gerade auch bei Anträgen zu Händen des Regierungsrates. Ein öffentliches Interesse ist damit gegeben. Da das AGEM die Aufsicht über sämtliche Gemeinden ausübt, kann das Einsichtsrecht nicht auf einzelne Gemeinden beschränkt sein. Um die Aufsicht sachgerecht wahrnehmen zu können, ist Einblick in die Gemeindesteuerdaten im gleichen Umfang nötig, wie ihn die Rechnungsprüfungsorgane haben. Damit das AGEM nicht in jedem Einzelfall eine Bewilligung des Regierungsrates einholen muss, soll das Einsichtsrecht generell in der Verordnung vorgesehen sein. Im Bedarfsfall gewährt das Steueramt dem AGEM auf Antrag die Einsicht in die benötigten Daten bzw. erteilt die erforderlichen Auskünfte aus dem Steuerregister.

2. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung der Steuerverordnung Nr. 8: Auskünfte aus dem Steuerregister

RRB Nr. 2009/1500 vom 24. August 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 128 Absatz 3, 131, 256 Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Die Steuerverordnung Nr. 8 betr. Auskünfte aus dem Steuerregister vom 1. Juli 1986²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Im Übrigen haben das Recht auf Einsicht in das Staatssteuerregister und auf Auskünfte daraus:

- die Rechnungsprüfungskommission zur Kontrolle des Gemeindesteuerregisters auf Vollständigkeit und Richtigkeit;
- der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
- das Amt für Gemeinden zur Ausübung der Aufsicht über die Gemeinden.

II.

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

III.

Die geänderte Verordnung wird im ganzen Umfang neu gedruckt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ GS 90, 499 (BGS 614.159.08).

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (2)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (5)
Staatskanzlei (fue, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 205 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2009.

Verteiler Verordnung

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Kant. Finanzkontrolle (4)
Kant. Steuergericht (12)
Staatssteuerregisterführer (125)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)